

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 33 (1954)
Heft: 8-9

Artikel: Vor dem Volksentscheid über das Schicksal einer Stromlandschaft
Autor: Nägeli, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-336821>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vor dem Volksentscheid über das Schicksal einer Stromlandschaft

Sofern der Ständerat in der Septembersession zu den gleichen Beschlüssen gelangt wie vor ihm der Nationalrat, dürfte das Schweizervolk endlich Gelegenheit erhalten, über die Volksinitiative zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfall/Rheinau zu entscheiden. Die Redaktion unserer Zeitschrift kommt zweifellos einem Bedürfnis entgegen, indem sie die hart umstrittene, komplexe Frage von verschiedenen Gesichtspunkten aus darstellen läßt.

Die bedrohte Landschaftsschönheit

Das Naturwunder des Rheinfalls ist dem Großteil des Schweizervolkes aus eigenem Erleben oder doch mindestens aus bildlichen Wiedergaben bekannt. Der urgewaltige Wassersturz wird als solcher durch das bereits im Bau befindliche Kraftwerk Rheinau nicht berührt, wohl aber ergibt sich für sein Fallbecken, das untrennbar zum Gesamtbild des berühmten Katarakts gehört, infolge des Einstaus eine empfindliche Beeinträchtigung. Das imposante Naturspiel wilder, schaumgekrönter Wogen wird durch den Einstau wesentlich verändert sein.

Vom Fallbecken weg fließt der Rhein zwischen bewaldeten, natürlich erhaltenen Uferhängen bei stellenweise starkem Gefälle jener runden Schleife entgegen, die das liebliche Rheinau umfängt. Anfangs dieser Schleife teilt sich der Strom in zwei Arme. Zwischen dem «Großen» und dem «Kleinen» Rhein steht auf einer Insel das einstige Kloster Rheinau mit dem historisch wertvollen Bauwerk der doppeltürmigen Kirche. In den Räumlichkeiten des ehemaligen Klosters befindet sich der alte Teil der bekannten kantonalen Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke. Wenn die Abendstille sich auf diese Landschaft und auf Rheinau niedersenkt, dringt unablässiges Rauschen des lebhaft strömenden Rheins als vertrauter Nachtgesang an das Ohr des naturfreudigen Menschen.

Die Stromlandschaft Rheinfall/Rheinau bietet in ihrer Unverdorbenheit pittoreske Anblicke, besonders jenen Tausenden, die sich in leichten Booten oder bei einer Waidlingsfahrt auf den Wellen vom Rheinfall weg um Rheinau herum rheinabwärts tragen lassen. Hier erfolgt der Eingriff. Die Stauhaltung und das Kraftwerk selbst werden die schönste, noch natürlich erhaltene Stromstrecke des Hochrheins gründlich verändern und das heutige Bild zerstören. An Stelle des rauschenden Stromes, der auf seinem Kiesbett die Wasser reinigt, entsteht ein langsam ziehender Seearm, in dem sich nach und nach aus mitgeführten Abwässern jener graue Schlamm ansammeln wird, der beispiels-

weise die Stauhaltung in Eglisau kennzeichnet. Wer weiß, wie bald nachher die Naturstille, in die nur der Schrei des Graureihers, der Ruf von Wasservögeln und das Rauschen der Wellen dringen, durch das Geknatter von Motorbooten verdrängt wird. Wer aus den stark industrialisierten Gebieten der Kantone Zürich und Schaffhausen oder von anderswo her mit dieser Stromlandschaft in Berührung kommt, wird vom bezaubernden Bann ihrer Eigenart innerlich bewegt und empfindet von selbst das starke Bedürfnis, mit aller Kraft dafür einzustehen, daß wenigstens hier weiterhin und allezeit der freie Rhein noch fließe.

Die Hände, die hier eingreifen, vermögen trotz der kostspieligen Auflage, die Naturschönheit möglichst zu schonen, nicht zu verhindern, daß edelstes Kulturgut freier Natur unwiederbringlich verlorengeht. An Stelle lebhaften Wellenschlages und vertrauten Rauschens eines lebendigen Stromlaufes durch den imposanten Rheinbogen wird im altvertrauten Rheinau vielleicht noch das Plätschern der Überläufe zweier Hilfswehre und des Wasserschleiers zu vernehmen sein, der dem Hauptwehr einen freundlicheren Anblick verleihen soll. Rheinau wird nicht mehr von der lebendigen Stromschleife, sondern von einem Strang gestauter Liegewasser umgeben sein. Der materielle Vorteil besteht in einem Stromgewinn, der im Zeitpunkt der Fertigstellung des Werkes weniger als 1 Prozent der gesamtschweizerischen Produktion ausmacht.

Ungeschmälert!

Die Gegner der Rheinau-Konzession berufen sich mit Recht und mit Nachdruck auf eine Bestimmung im Eidgenössischen Wasserrechtsgesetz, die ihrer Überzeugung nach klar verletzt worden ist. Es handelt sich um Artikel 22 des WRG, der bei Erteilung von Wasserrechten vorschreibt:

«Naturschönheiten sind zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.»

Es war deshalb zu erwägen, ob hier das allgemeine Interesse in der ungeschmälerten Erhaltung dieser Stromlandschaft bestehe oder nicht. Das Einmalige, die Einzigartigkeit ihrer Schönheit, hätte die ungeschmälerte Erhaltung ohne weiteres nahelegen müssen. Allein, der Bundesrat als hier zuständige Behörde ließ sich, mit Zustimmung der Kantonsregierungen von Schaffhausen und Zürich, von andern Gesichtspunkten leiten. Er konsultierte zwar die behördlichen Heimatschutzorgane und bedachte daraufhin die Konzessionäre mit Auflagen zur Milderung des Eingriffs. Durch die Ausführung des Werkes verliert die Stromlandschaft Rheinfall/Rheinau ihren besonderen Charakter, auch wenn die Konzessionäre 10 oder mehr Millionen Franken zur Milderung der Auswirkungen aufwenden müssen. Die ungeschmälerte Erhaltung ist nur noch möglich durch den Rückzug der Konzession.

Zu spät?

Den Gegnern der Rheinau-Konzession wird leichthin entgegengehalten, sie seien zu spät aufgestanden. Vielfach dient diese Einrede nur als billiger Vorwand. Die Tatsachen geben ein wesentlich anderes Bild. Von 1931 an, als die Projektierung eines Kraftwerkes Rheinau ernsthafte Gestalt anzunehmen begann, folgte Eingabe auf Eingabe an die Behörden aus verschiedensten Kreisen des Heimat- und Naturschutzes. Alle diese Eingaben wandten sich kompromißlos gegen die Erteilung einer Rheinau-Konzession. Die Behörden wußten um die starke Gegnerschaft. Unbekümmert darum erteilten sie im Kriegsjahr 1944, in einer Zeit allgemeinen Mangels, die Konzession. Drei Jahre später folgte auch die Verleihung von deutscher Seite. Das Anbringen von Markierungen im Staugebiet, namentlich im Rheinflallbecken, mahnte weite Kreise zum Aufsehen. Es kam bald zu einer tiefgreifenden Volksbewegung. Wiederum stützten sich die Gegner der Konzession auf geltendes Recht. Das WRG bietet in Artikel 43 die Möglichkeit des Rückzuges einer bereits erteilten Konzession, wenn das öffentliche Wohl ihn nahelegt, selbstverständlich unter Entschädigungsfolgen für nutzlos vertanen Aufwand. Daß öffentliches Wohl auch die Erhaltung von Naturschönheiten einschließt, braucht wohl kaum besonders hervorgehoben zu werden. Ebenso ist jedem Konzessionär die gesetzlich gebotene Möglichkeit des Rückzuges einer bereits erteilten Verleihung selbstverständlich bekannt.

Mißachteter Volkswille

Das überparteiliche Komitee zum Schutze der Stromlandschaft Rheinflall/Rheinau reichte dem Bundesrat eine von weit über 150 000 Männern und Frauen unterzeichnete Petition, eine Bittschrift für den Rückzug der Konzession, ein. Vergeblich! Der Bundesrat bezeichnete auch das eindeutige Ergebnis einer Volksabstimmung im Kanton Schaffhausen als irrelevant. Eine Volkskundgebung mitten im Winter, zu der bei schneidendem Wind und Schneetreiben etwa 12 000 Personen in Rheinau unter freiem Himmel zusammentraten, ließ die Behörden unbeeindruckt. Die Tatsache, daß die Stimmberechtigten der Industriestadt Winterthur trotz längst gesuchten Möglichkeiten einer Eigenversorgung die Beteiligung an der Stromproduktion in Rheinau ablehnten, bedeutete dem Bundesrat auch nichts. Zahllose Gesuche und Bemühungen des überparteilichen Komitees scheiterten. Schließlich kam es am 3. April 1952 zu einer Einigungskonferenz in Zürich, an der alle Interessenten vertreten waren. Es fehlte nur eines, nämlich die Bereitschaft zu einer Verständigung. Die Befürworter der Konzession wiesen von Anfang an jedes Entgegenkommen brüsk von sich. Der Vorschlag des Schweizer Heimatschutzes, die Konzessionäre möchten freiwillig erklären, mit dem Bau des Kraftwerkes bis zum Entscheid über die Hochrheinschiffahrt zuzuwarten,

wurde kategorisch abgelehnt. Auch der eventuelle Vorschlag, der Bundesrat möge zwar die Konzession aufrechterhalten, jedoch verfügen, daß mit dem Bau des Werkes erst begonnen werden dürfe, wenn die Schiffsfragen abgeklärt und entschieden seien, wurde ebenso schroff zurückgewiesen. Die Konzessionäre und ihre Wortführer waren schon vor der Konferenz absolut entschlossen, unter keinen Umständen Hand zu einer Einigung zu bieten. So mußte selbstverständlich die seltsame Einigungskonferenz scheitern. Den Gegnern der Konzession blieb, nachdem sie jeden und auch den allerletzten Versuch einer Verständigung vergeblich unternommen hatten, als letzte Möglichkeit die

Verfassungsinitiative

zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfall/Rheinau. Ende August 1952 versammelten sich im weiten Raum des Klosterhofes in Rheinau neuerdings nahezu 15 000 Menschen. Die eindrucksvolle Volkskundgebung stimmte in einhelliger Begeisterung der Lancierung dieser Initiative und dem sofortigen Beginn der Unterschriftensammlung zu. Die Initiative enthält die bereits zitierte Bestimmung des WRG als Verfassungszusatz, dazu eine Übergangsbestimmung, die den Rückzug der erteilten Konzession verlangt und eine Neuerteilung verunmöglichen will. Um zu verhindern, daß die Stimmberechtigten im Zeitpunkt des Entscheides vor fertige Tatsachen gestellt würden, versuchten die Initianten mehrfach die Hinausschiebung oder einen Unterbruch der Werkbauten zu erreichen. Die Konzessionäre ihrerseits bemühten sich erst recht, unter Einsatz aller verfügbaren Mittel die Werkbauten voranzutreiben. Daß in ihrem Bestreben die in Artikel 24 der Konzessionsbestimmungen enthaltene Vorschrift über die zulässige Zahl der beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte umgangen wurde, sei nur nebenbei erwähnt.

Mit oder ohne Gegenvorschlag?

Die rechtliche Zulässigkeit der Initiative dürfte nach der Stellungnahme des Bundesrates und des Nationalrates kaum mehr bestritten werden. Hingegen bedarf eine andere in der bisherigen Diskussion aufgeworfene Frage noch der Erwägung, die Anregung nämlich, den vorgeschlagenen Verfassungszusatz ohne die Übergangsbestimmung als Gegenvorschlag zu formulieren und diesen der Initiative eventuell gegenüberzustellen. Der Vorschlag entspringt zweifellos aner kennenswerter Überlegung. Er hätte jedoch unmittelbar eine weitere Verzögerung der Volksabstimmung zur Folge, die in Anbetracht der sachlichen Dringlichkeit ohnehin reichlich spät erfolgt. Durch ihn würde Rheinau überhaupt in keiner Weise beeinflußt. Darüber hinaus erhebt sich zudem die Frage, ob die Verfassungsbestimmung völlig abgetrennt vom konkreten Beispiel Rheinau wesentlich verbindlicher aufgefaßt würde

als die bisherige, gleichlautende gesetzliche Bestimmung (WRG). Daran ist nach bisherigen Erfahrungen immerhin zu zweifeln. Übrigens bliebe bei Ablehnung der Initiative zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfal/Rheinau dieser Weg für andere Fälle offen.

Staatsvertragliche Verpflichtung?

Gegen die Initiative wird eingewendet, die Schweiz sei durch staatsvertragliche Bindungen, insbesondere durch den Vertrag vom Jahre 1929 zwischen der Schweiz und Deutschland über die Regulierung des Rheins zwischen Straßburg/Kehl und Istein, verpflichtet, an der erteilten Konzession festzuhalten. Gemäß Artikel 6 des Vertrages sagte der Schweizerische Bundesrat insbesondere zu, die Verhandlungen betreffend die Erteilung neuer Konzessionen für Kraftwerke auf der Rheinstrecke Basel–Bodensee zu führen und möglichst zu beschleunigen, die im Interesse der Großschiffahrt üblich gewordenen Auflagen auch bei Erteilung neuer Konzessionen zu erlassen und die Ausführung der Kraftwerke zu erleichtern, immer im Einvernehmen oder gemeinsam mit der badischen Regierung und im beiderseitigen Bestreben, die Großschiffahrt auf dem Hochrhein zu fördern. Anlässlich der sogenannten Einigungskonferenz vom 3. April 1952 stellte ein magistraler Sprecher des Landes Baden für den Fall einseitigen Verzichts oder Rückzuges die Weiterleitung der Angelegenheit an die Bundesregierung in Bonn und durch sie an den Internationalen Haager Schiedsgerichtshof, ferner Schadenersatzansprüche für den Ausfall an Strom und die entgangene Beteiligung am Kraftwerkbau, ganz besonders auch für die wirtschaftlichen Folgen der Behinderung der Großschiffahrt in Aussicht, die insgesamt «dann in die . . . zig Millionen gehen» würden. Im Vertrag ist aber keine Verpflichtung zur Erteilung einer Konzession für Rheinau enthalten. Folglich sollte auch der Rückzug, immer unter den Voraussetzungen von Artikel 43 WRG, möglich sein. Darüber gehen die Meinungen der Rechtsgelehrten auseinander.

Dem Laien fällt es natürlich nicht leicht, sich im Dickicht der Gutachten und Gegengutachten zurechtzufinden. Das eine steht fest, daß die Konzessionserteilungen für Stauhaltungen und Kraftwerke auf der Rheinstrecke Basel–Bodensee nicht nur dem Zwecke der Stromproduktion, sondern ebensoehr, ja in noch höherem Maße der Förderung der Großschiffahrt dienen sollen. Der Vertrag von 1929 stipuliert ausdrücklich den Abschluß eines neuen Vertrages zur Regelung der Großschiffahrt, sobald die «wirtschaftlichen Verhältnisse die Ausführung des Unternehmens möglich erscheinen» lassen. Dieser Vertrag untersteht seinerzeit dem Referendum. Es stellt sich deshalb rein vernunftmäßig die Frage, ob die Schweiz verpflichtet sein kann, an der Erteilung einer Konzession festzuhalten, die in hohem Maße der Förderung eines Großschiffahrtsweges dient, dessen Ausführung aber vom späteren end-

gültigen Entscheid der schweizerischen Stimmberechtigten abhängt. Davon, daß der einseitige schweizerische Rückzug der Konzession auch noch Schadenersatzforderungen aus der Behinderung der Großschiffahrt begründen würde, kann doch wohl im Ernst schon gar keine Rede sein. Vernunft und behauptetes Recht scheinen hie und da verschiedene Wege zu gehen.

Verantwortungsvoller Entscheid

Die Technik unserer Zeit zieht den Menschen immer stärker in den Bann ihrer sprunghaften Entwicklung. Dennoch gereicht sie dem Menschen zum Wohl, solange er sie beherrscht und den lebendigen Sinn für ideelle Kulturgüter nicht verliert. Beim Entscheid über die Volksinitiative zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfall/Rheinau handelt es sich um weit mehr als um die – vielfach zuwenig geschätzten – Belange des Natur- und Heimatschutzes allein. Industrialisierung, Technik, dem Bevölkerungszuwachs entsprechende Überbauung, Ersatzbeschaffung für verlorenen landwirtschaftlichen Boden, Ausdehnung der Stadtlandschaft gehen als zwangsläufige Entwicklung unaufhaltsam weiter. Es braucht wahrlich keine besonders lebhaftere Phantasie, um ein Zukunftsbild der Landschaft industrieller Kantone, wie Zürich und Schaffhausen, vor auszusehen, das durch Beton, Asphalt, kanalisierte Bäche und Flüsse, künstlich angelegte Stauwasser, parkartig verwandelte Waldbestände und einen Rest modern bewirtschafteter Anbaufläche gekennzeichnet sein wird.

Wir haben Grund in reichem Maße, positive Schöpfungen des technischen Fortschrittes, die bei gerechter und vernünftiger Ordnung der wirtschaftlichen und sozialen Zustände den Wohlstand des Volkes vermehren, zu bewundern. Aber wir müssen uns auch bewußt sein oder werden, daß unser Zeitdenken mehr und mehr in Gefahr gerät, alles und schließlich auch erhabenste Naturschönheiten nur noch nach ihrem materiellen Nützlichkeitswert zu beurteilen. Die planmäßige Ausscheidung von Naturschönheiten und Naturreservaten, die Erhaltung unverdorbener Landschaft zur Erholung für den Menschen drängen sich gebieterisch auf. Allzubald kann es dafür zu spät sein. Wer die Stromlandschaft Rheinfall/Rheinau kennt und ihre einzigartige Einmaligkeit zu schätzen weiß, ist davon überzeugt, daß der Kampf um ihren Schutz nur von rein ideellen und ethischen Überzeugungen getragen sein kann.

Das Ringen um soziale Gerechtigkeit, das Streben nach Erhöhung des Lebensstandards des Volkes bleibt auch für den Verfasser dieser Meinungsäußerung stets das Primäre. Dazu aber gehört unabdingbar ein entschiedenes, unbeugsames Einstehen für die Erhaltung schutzwürdiger Natur, zumal wenn ihr Schutz wie im vorliegenden Falle die Steigerung der materiellen Wohlfahrt nicht hindert. Die Stromlandschaft Rheinfall/Rheinau erfüllt alle Voraussetzungen der Schutzwürdigkeit. Das Schweizervolk hat es in der Hand,

diese Landschaftsschönheit durch Annahme der Volksinitiative allen Widerständen und jedem Machtgebot zum Trotz den heute Lebenden und der Nachwelt ungeschmälert zu erhalten.

J. W. BRÜGEL

Auf der Suche nach neuen Wegen

Die Diskussion innerhalb der Labourbewegung

Nahezu gleichzeitig sind in England zwei Publikationen erschienen, die die Diskussion über die weiteren Aufgaben der Labourbewegung von geradezu diametral entgegengesetzten Standpunkten bereichern und einander gerade deswegen wirkungsvoll zu ergänzen scheinen. Der junge Labour-abgeordnete Donald *Chapman* (geboren 1923), der bis zum Vorjahr Generalsekretär des klassischen Studienzentrums der britischen Arbeiterbewegung, der Gesellschaft der Fabier, war, hat in der Vierteljahrsschrift «*Political Quarterly*» (einem inoffiziell-sozialistischen Organ) eine ausführliche Abhandlung unter dem Titel: «*Welche Aussichten hat Labour?*» veröffentlicht. Der jetzt 65jährige Oxforder Professor Georges Douglas Howard *Cole*, der seit 40 Jahren einer der führenden Theoretiker und zugleich Historiker der Labourbewegung (übrigens Präsident der Gesellschaft der Fabier) ist, hat neben vielen größeren Arbeiten, mit denen er sich befaßt, die Zeit zu einer kleinen Broschüre: «*Ist das Sozialismus?*» gefunden. Chapman ist voll von Skepsis und sieht die Hauptschwierigkeiten für einen weiteren entschiedenen Vorstoß Labours nach der eingeschlagenen Richtung zur klassenlosen Gesellschaft in der menschlichen Natur, in der Saturiertheit der Menschen durch das bisher von Labour Er kämpfte und Errungene. Cole ist voll von Enthusiasmus und weigert sich, objektive Schwierigkeiten zur Kenntnis zu nehmen oder sich durch sie von dem Weg abbringen zu lassen, den er als den einzig richtigen erkennt.

Die Stimme des Skeptikers

Chapman scheint es, daß man mit der alten Ideologie nicht auskomme, weil sie den veränderten Tatsachen, den durch die Politik und Taktik Labours veränderten Tatsachen nicht mehr angepaßt sei. Die Schaffung des Wohlfahrtsstaates habe das Denken der Menschen weitgehend verändert, bei ihnen den Drang nach mehr und tiefergehenden Reformen verkümmert. «Wir haben nicht wirklich», sagt er, «das ‚Proletariat befreit‘. Es gab kein weitverbreitetes Gefühl vom Bestehen eines Klassenkampfes, und in dem Augenblick, als die